

S A T Z U N G

über die Erhebung von Friedhofsgebühren der Ortsgemeinde Erbes-Büdesheim vom 13.12.2001

Der Gemeinderat der Ortsgemeinde Erbes-Büdesheim hat aufgrund des § 24 der Gemeindeordnung (GemO) in Verbindung mit den §§ 2 Abs. 1, 7 und 8 des Kommunalabgabengesetzes (KAG) und des § 28 der Friedhofssatzung der Ortsgemeinde Erbes-Büdesheim folgende Gebührensatzung beschlossen, die hiermit bekanntgemacht wird:*)

Die Satzung wurde am 20.12.2001 im Nachrichtenblatt – Ausgabe Nr. 51/52 – öffentlich bekannt gemacht und trat am 01.01.2002 in Kraft.

*) geändert durch

- (1) erste Satzung zur Änderung der Satzung über die Erhebung von Friedhofsgebühren der Ortsgemeinde Erbes-Büdesheim vom 03.11.2010. Die Satzung wurde am 07.04.2011 im Nachrichtenblatt – Ausgabe Nr. 14 – öffentlich bekannt gemacht und trat am 08.04.2011 in Kraft.

§1 Allgemeines

Für die Benutzung des Friedhofes und seiner Einrichtungen werden Benutzungsgebühren erhoben.

Die Gebührensätze ergeben sich aus der Anlage zu dieser Satzung.

§2 Gebührensschuldner

Gebührensschuldner sind:

1. Bei Erdbestattungen die Personen, die nach § 9 Bestattungsgesetz verantwortlich sind und der Antragsteller,
2. bei Umbettungen und Wiederbestattungen der Antragsteller.
3. Sind für eine Leistung mehrere Personen gebührenpflichtig, so haften diese als Gesamtschuldner.

Stand: 03.11.2010

§3

Entstehung der Ansprüche und Fälligkeit

- 1) Die Gebührenschuld entsteht mit der Inanspruchnahme der Leistungen nach der Friedhofssatzung; bei antragsabhängigen Leistungen mit der Antragstellung.
- 2) Die Gebühren werden innerhalb von 14 Tagen nach Bekanntgabe des Gebührenbescheides fällig.

§4

Inkrafttreten

- 1) Diese Satzung tritt am 01.01.2002 in Kraft.
- 2) Gleichzeitig tritt die Satzung über die Erhebung von Friedhofsgebühren vom 02.05.1997 außer Kraft.

Erbes-Büdesheim, den 13.12.2001

gez. Stibi
Beigeordneter

Es wird darauf hingewiesen, dass Satzungen, die unter Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften nach der Gemeindeordnung zustande gekommen sind, ein Jahr nach der öffentlichen Bekanntmachung als von Anfang an gültig zustande gekommen gelten. Dies gilt nicht, wenn

- 1) die Bestimmungen über die Öffentlichkeit der Sitzung, die Genehmigung, die Ausfertigung oder die Bekanntmachung der Satzung verletzt worden sind, oder
- 2) vor Ablauf der in Satz 1 genannten Frist die Aufsichtsbehörde den Beschluss beanstandet oder jemand die Verletzung der Verfahrens- oder Formvorschriften gegenüber der Verbandsgemeindeverwaltung unter Bezeichnung des Sachverhalts, der die Verletzung begründen soll, schriftlich geltend gemacht hat.

Hat jemand eine Verletzung nach Satz 2 Nr. 2 geltend gemacht, so kann auch nach Ablauf der in Satz 1 genannten Frist jedermann diese Verletzung geltend machen

**Anlage zur Friedhofsgebührensatzung der Ortsgemeinde Erbes-Büdesheim vom
13.12.2001**

I. Nutzungsgebühren

1. Die Gebühr für die Überlassung einer Grabstätte beträgt bei einer

a) Reihengrabstätte (Einzelgrabstätte)	350,00 EUR
b) Wahlgrabstätte je Grabstelle	650,00 EUR
c) Tieferlegung	650,00 EUR
d) Urnengrabstätte je Asche	200,00 EUR

Verlängerung des Nutzungsrechts bei späteren Bestattungen oder Beisetzungen für jedes Jahr 1/30 der zu diesem Zeitpunkt erhobenen Gebühr nach Buchstabe b) - d).

II. Bestattungsgebühren

Die Kosten für die Grabherstellung gemäß § 9 der Friedhofssatzung, insbesondere das Ausheben und Schließen des Grabes sind vom Nutzungsberechtigten direkt mit dem jeweiligen Unternehmen abzurechnen.

III. Sonstige Gebühren

Benutzung der Aussegnungshalle einschl. Reinigung	100,00 EUR
---	------------

IV. Genehmigungsgebühren

1. Für die Genehmigung zur Errichtung von Grabmalen, Gedenkplatten und dgl. wird eine Gebühr erhoben von 30,00 EUR
2. Für die Genehmigung zur Aufstellung von einfachen Holzkreuzen werden keine Gebühren erhoben.